

Fachinformation Nr. 12 / 2021

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

<u>1. Gesetzgebung</u>	<u>Seite</u>
• BMAS – Erneute Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung	4
 <u>2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BMF – Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29.11.2021	4
• BMF-Schreiben – Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen - Anlage 1	5
• BMF-Schreiben – Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) - Anlage 2	6
• BMF-Schreiben – Festsetzung von Zinsen nach §§ 233a bis 237 in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO; Vorläufige Festsetzung (§ 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO) und Aussetzung der Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 (§ 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO); Aussetzung der Vollziehung und Ruhen von Rechtsbehelfsverfahren	6
• BMF-Schreiben – Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und dessen Ergänzungen vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) und vom 18. Dezember 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :006)	7
• FG Münster – Keine Bedenken an der Gültigkeit des § 240 AO für vor dem 1.1.2019 entstandene Säumniszuschläge (Beschwerde eingelegt)	8
 Außergewöhnliche Belastungen	
• FG Münster – Fahrtkosten zur Betreuung von Enkelkindern keine außergewöhnlichen Belastungen (NZB)	8
 Sonderausgaben	
• BMF-Schreiben – Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 - Anlage 3	9

	<u>Seite</u>
Sonstige Einkünfte	
• FG München – Steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft bei Veräußerung eines baurechtlich nicht dauerhaft bewohnbaren Gartenhauses – Nutzung zu eigenen Zwecken i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG (Rev.)	9
• FG Rheinland-Pfalz – Besteuerung von Einkünften aus ausländischen Altersvorsorgesystemen („401(k) pension plan“) (NZB)	10
Steuerfreie Einnahmen	
• BFH-Urteil – Steuerfreiheit der sog. Theaterbetriebszulage gemäß § 3b EStG	10
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF-Schreiben – Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021	11
• BMF-Schreiben – Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Sechste Verlängerung	11
• BMF-Schreiben – Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. Dezember 2021; Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten	12
• BMF-Schreiben – Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 7. Oktober 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Absprache zur Fortgeltung der Verständigungsvereinbarung bis zum 31. März 2022	13
• FG Berlin-Brandenburg – Arbeitslohn bei Zuführung in ein Wertguthabenkonto zur Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung (Rev.)	13
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BMF-Schreiben – 12. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl I Seite 5187); Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2022	14
• BMF-Schreiben – Abzug von Aufwendungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG für ein häusliches Arbeitszimmer/Homeoffice-Pauschale; Zweifelsfragen Anlage 4	15
• BFH-Urteil – Erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers	15
• FG Münster – Fehlgeschlagene Lohnsteuerpauschalierung und Erschütterung des Anscheinsbeweises für private Nutzung des Dienst-Pkws (rkr.)	15
• FG Hessen – Überlassung eines Job-Tickets als lohnsteuerpflichtiger Sachbezug (NZB)	16

	<u>Seite</u>
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete i. S. des § 21 Abs. 2 EStG – Vorrang des örtlichen Mietspiegels	16
• FG Niedersachsen – Ausgleichsentschädigung für die Aufgabe eines Wohnrechts als nachträgliche Anschaffungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Rev.)	16

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Gesetzgebung

- **Erneute Verlängerung der Kurzarbeitergeldverordnung**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Pressemitteilung vom 24.11.2021

Mit der Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung - KUGVerlV) vom 30.11.2021 wird die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von bis zu 24 Monaten nutzen zu können, für weitere drei Monate bis zum 31.3.2022 verlängert (vgl. zur letzten Verlängerung DStR Nr. 39/2021, S. X). Zusätzlich werden auch die Erleichterungen und Sonderregelungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes bis zum 31.3.2022 verlängert. Die bisherige vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wird dabei auf die Hälfte reduziert. Das hat das Bundeskabinett am 24.11.2021 beschlossen. Im Übrigen werden den Arbeitgebern weitere 50 % der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer unter bestimmten Voraussetzungen geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Auch können die Lehrgangskosten für diese Weiterbildungen abhängig von der Betriebsgröße ganz oder teilweise erstattet werden. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.3.2022 außer Kraft.

Quelle: DStR Nr. 47 / 2021 S. XIV

zu 2. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung

- **Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29.11.2021**

Aufgrund

- des § 367 Absatz 2b und des § 172 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) und
- des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021
(1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, BGBl. I S. 4303)

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 29.11.2021 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen von Zinsen gem. § 233a AO für Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2019 werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in Höhe von 0,5 % pro vollem Monat (§ 233a i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO) verstoße gegen das Grundgesetz. Unter Verzinsungszeiträumen vor dem 1. Januar 2019 sind hierbei nur volle Zinsmonate zu verstehen, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 enden.

Entsprechendes gilt für am 29.11.2021 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Änderung einer Zinsfestsetzung.

Hinweis:

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. Juli 2021 (a.a.O.) entschieden, dass die Verzinsung in Höhe von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Es hat aber gleichzeitig eine Fortgeltungsanordnung für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 getroffen. Lediglich für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 hat das Bundesverfassungsgericht die Anwendung des § 233a AO mit einem Zinssatz von 0,5 % pro vollem Monat untersagt. Der Gesetzgeber wurde nur insoweit verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungskonforme Neuregelung für alle offenen Fälle zu treffen.

Betrifft der Einspruch oder Änderungsantrag auch für Verzinsungszeiträume nach dem 31. Dezember 2018 festgesetzte Zinsen, kann hierüber insoweit zunächst nicht entschieden werden. Das Finanzamt wird nach der gesetzlichen Neuregelung das Verfahren über den Einspruch oder den Änderungsantrag fortsetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen. [...]

Quelle: BMF

- **Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2); Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen**

BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2021

GZ IV A 3 -S 0336/20/10001 :045

DOK 2021/1267982

Das BMF hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden und Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren anzupassen.

Dieses Schreiben ergänzt das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 –

IV A 3 – S 0336/19/10007: 002 - (BStBl I S. 262) und tritt an die Stelle des BMF-

Schreibens vom 18. März 2021 - IV A 3 - S 0336/20/10001 :037 - (BStBl 2021 I S. 337).

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

BMF-Schreiben vom 4. November 2021

GZ IV A 4 - S 0310/19/10001 :003 DOK 2021/1154799

Das BMF-Schreiben enthält Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu §§ 140, 141, 146, 146a, 146b, 147, 147a, 148.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Festsetzung von Zinsen nach §§ 233a bis 237 in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO; Vorläufige Festsetzung (§ 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO) und Aussetzung der Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 (§ 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO); Aussetzung der Vollziehung und Ruhen von Rechtsbehelfsverfahren**

BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2021

GZ IV A 3 - S 0338/19/10004 :005 DOK 2021/1219219

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 17. September 2021, a.a.O., wie folgt geändert (**Änderungen fett**):

- I. Abschnitt IV.2 des BMF-Schreibens vom 17. September 2021, a.a.O., wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 nicht entsprechend den Ausführungen zu den Abschnitten I bis III ausgesetzt bzw. vorläufig festgesetzt worden ist, ist das Einspruchsverfahren nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auszusetzen (vgl. Rz. 253 des eingangs genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts). Die Vollziehung der Zinsfestsetzung ist insoweit ebenfalls auszusetzen. **Gleiches gilt im Einspruchsverfahren gegen die vorläufige Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019.** Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird das Einspruchsverfahren fortgesetzt.“

- II. Die Regelung in Abschnitt VII. des BMF-Schreibens vom 17. September 2021, a.a.O., wird wie folgt gefasst:

„1. Soweit Zinsen nach den §§ 234 bis 237 AO sowie andere Zinsen, auf die § 238 Absatz 1 AO anzuwenden ist, nach dem BMF-Schreiben vom 2. Mai 2019 (IV A 3 - S 0338/18/10002, BStBl I S. 448) ganz oder teilweise nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig festgesetzt worden sind, sind diese nach § 165 Absatz 2 Satz 4 AO nur für endgültig zu erklären, wenn der Zinsschuldner dies beantragt oder der Zinsbescheid aus anderem Grund aufzuheben oder zu ändern ist. **Bei Zinsen nach § 235 AO für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 ist allerdings Nummer 2 zu beachten.**“

Wurde gegen eine solche Zinsfestsetzung Einspruch eingelegt, ist der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen. Wurde im Einspruchsverfahren Aussetzung der Vollziehung gewährt, ist Nummer 8.2 des AEAO zu § 361 zu beachten.

2. **Hinterziehungszinsen nach § 235 AO für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 sind gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig festzusetzen, soweit für denselben Zeitraum nach § 233a AO festgesetzte Nachzahlungszinsen auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden (vgl. § 235 Absatz 4 AO).**

Das Gleiche gilt in Änderungs- oder Berichtigungsfällen, wenn die bisherige Festsetzung der Hinterziehungszinsen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht oder in vollem Umfang nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig ergangen ist.

Ist die vorangegangene, nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehende Zinsfestsetzung nicht oder nur teilweise vorläufig ergangen, ist die geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 nur im Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Hinterziehungszinsen und ggf. im Umfang der bisher vorläufigen Festsetzung gemäß § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig festzusetzen, soweit für denselben Zeitraum nach § 233a AO festgesetzte Nachzahlungszinsen auf die Hinterziehungszinsen angerechnet werden.

3. Die Anrechnung von Zinsen nach § 233a AO auf Stundungszinsen (§ 234 Absatz 3 AO), Hinterziehungszinsen (§ 235 Absatz 4 AO), Prozesszinsen (§ 236 Absatz 4 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 Absatz 4 AO) ist ggf. anzupassen.“

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Quelle: BMF

- **Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene; Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) und dessen Ergänzungen vom 26. Mai 2020 (IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) und vom 18. Dezember 2020 (IV C 4 – S 2223/19/10003 :006)**

BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2021

GZ IV C 4 - S 2223/19/10003 :006 DOK 2021/1258425

Die Situation der Covid-19-Pandemie bedingt, die Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen der Jahre 2020 und 2021 auch im Jahr 2022 zur Anwendung zu bringen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der zeitliche Anwendungsbereich des BMF-Schreibens vom 9. April 2020

(BStBl I S. 498) und dessen Ergänzungen vom 26. Mai 2020 (BStBl I S. 543) sowie vom 18. Dezember 2020 (BStBl I 2021 S. 57) über den 31. Dezember 2021 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Dies gilt nicht für die Absätze 2 bis 4 unter Abschnitt VII. des BMF-Schreibens vom 9. April 2020 (BStBl I S. 498) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 18. Dezember 2020 (BStBl I 2021 S. 57). Zu den umsatzsteuerlichen Regelungen wird auf das BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2021 (III C 2 - S 7030/20/10004 :004) verwiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

Hinweis:

Das BMF-Schreiben vom 9. April 2020 enthält Ausführungen zur steuerlichen Behandlung von Unterstützungsmaßnahmen (Spenden und andere Zuwendungen) sowie zum vereinfachten Zuwendungsnachweis. Die BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020 und 18. Dezember 2020 enthalten unter anderem Regelungen über die Aufstockung von Kurzarbeitergeld und Festsetzung der Zahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge.

- **Keine Bedenken an der Gültigkeit des § 240 AO für vor dem 1.1.2019 entstandene Säumniszuschläge**

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 16.3.2021 – 12 V 16/21 AO – **Beschwerde eingelegt** – Az. des BFH: VII B 54/21 (AdV)

In Anbetracht der Entscheidung des BVerfG vom 8.7.2021 im Verfahren 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17 (HFR 2021, 922) bestehen keine Bedenken an der Gültigkeit des § 240 AO für Säumniszuschläge, die vor dem 1.1.2019 entstanden sind.

FGO § 69 Abs. 6 Satz 2; AO § 238 Abs. 1 Satz 1, § 240 Abs. 1 Satz 1

Quelle: EFG Nr. 22 / 2021 S. 1869

Außergewöhnliche Belastungen

- **Fahrtkosten zur Betreuung von Enkelkindern keine außergewöhnlichen Belastungen**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 01.03.2021 – 9 K 1651/18 E – **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt** – Az. des BFH: IX B 21/21

Fahrtkosten der Großeltern zur Betreuung von Enkelkindern sind nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig.

EStG § 33, GG Art. 6 Abs. 1, BGB § 1626

Quelle: DStR Nr. 47 / 2021 S. X

Sonderausgaben

- **Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen;
Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 - IV C 3 - S 2221/16/10001 :004 - (BStBl I S. 820), geändert durch BMF-Schreiben vom 6. November 2017
- IV C 3 - S 2221/17/10006 :001 - (BStBl I S. 1455) sowie vom 28. September 2021
- IV C 3 - S 2221/21/10016 :001 - (BStBl I S. 1833)
BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2021
GZ IV C 3 - S 2221/20/10012 :002 DOK 2021/1300715**

Das BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis:

Das BMF-Schreiben setzt das BFH-Urteil vom 6. Mai 2020 um und enthält Regelungen, wann eine Beitragsrückerstattung vorliegt.

Aus Vereinfachungsgründen wird davon ausgegangen, dass Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten bis zur Höhe von 150 Euro pro versicherte Person Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse darstellen. Erst wenn die Bonuszahlungen diesen Betrag übersteigen, liegt in Höhe des übersteigenden Betrags eine Beitragsrückerstattung vor, die den Sonderausgabenabzug mindert.

Sonstige Einkünfte

- **Steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft bei Veräußerung eines baurechtlich nicht dauerhaft bewohnbaren Gartenhauses – Nutzung zu eigenen Zwecken i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG**
Finanzgericht München, Urteil vom 15.09.2020 – 2 K 1316/19 – **Revision eingelegt** –
Az. des BFH: IX R 5/21

1. Eine "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" in § 23 I Nr. 1 S. 3 EStG setzt voraus, dass ein Gebäude dazu bestimmt und geeignet ist, Menschen auf Dauer Unterkunft und Aufenthalt zu ermöglichen. Das trifft für ein im Außenbereich in einer Kleingartenanlage in einem sog. Wochenend- und Ferienhausgebiet belegenes, voll erschlossenes Gartenhaus, das baurechtlich nicht ganzjährig bewohnt werden darf, nicht zu. Insoweit ist eine rechtswidrige Duldung der Nutzung zu Wohnzwecken durch die Bauverwaltung unerheblich. (redaktioneller Leitsatz)

2. Eine Nutzung zu "eigenen Wohnzwecken" setzt weder die Nutzung als Hauptwohnung voraus noch muss sich dort der Schwerpunkt der persönlichen und familiären Lebensverhältnisse befinden. Ein Steuerpflichtiger kann deshalb mehrere Gebäude gleichzeitig zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Erfasst sind daher auch Zweitwohnungen, nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnungen und Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden. Ist deren Nutzung auf Dauer angelegt, kommt es nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige noch eine (oder mehrere) weitere Wohnung(en) hat und wie oft er sich darin aufhält (vgl. BFH, Urteil v. 27.6.2017, IX R 37/16, BStBl 2017 II S. 1192). (redaktioneller Leitsatz)

ESTG § 22 Nr. 2, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3

Aus den Entscheidungsgründen:

Streitig ist, ob der Kläger aus der Veräußerung seines Miteigentumsanteils an Grundstücken im Streitjahr einen steuerpflichtigen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat. [...]

[...] Das Bewohnen des Gartenhauses (Wochenendhauses) auf Dauer stellt ohne Baugenehmigung entgegen der Auffassung des Klägers eine baurechtswidrige Nutzung dar, so dass die Voraussetzungen der Ausnahmegvorschrift § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG nicht erfüllt sind. [...]

Quelle: Finanzgericht München

- **Besteuerung von Einkünften aus ausländischen Altersvorsorgesystemen („401(k) pension plan“)**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.7.2021 – 3 K 2081/20 – **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt** – Az. des BFH: I B 61/21

1. Leistungen aus einem US-amerikanischen Altersvorsorgeplan i. S. von Sec. 401(k) des US-amerikanischen Internal Revenue Code stellen sonstige Einkünfte i. S. des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG dar (Anschluss an BFH-Urteil vom 28.10.2020 X R 29/18, BFHE 271, 370, BStBl II 2021, 675).

2. Leistungen aus Altersvorsorgeplänen, die - ggf. auch nur anteilig - wirtschaftlich von dem Steuerpflichtigen selbst durch Beitragszahlungen veranlasst worden sind, stellen weder Ruhegehälter noch ähnliche Vergütungen i. S. des Art. 19 Abs. 1 Buchst. a DBA-USA 1989 oder des Art. 19 Abs. 2 Buchst. a DBA-USA 1989/2008 dar.

DBA-USA 1989 Art. 19; DB~ -USA 1989/2008 Art. 19; EStG § 1 Abs. 1 Satz 1, § 22 Nr. 5 Satz 1; NATOTrStat Art. X Abs. 1 Satz 1.

Quelle: EFG Nr. 22 / 2021 S. 1911

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreiheit der sog. Theaterbetriebszulage gemäß § 3b EStG**

BFH-Urteil vom 9. Juni 2021 – VI R 16/ 19

Vorinstanz: FG Baden-Württemberg vom 26.2.2019 – 5 K 864/17

1. Der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gemäß § 3b EStG steht es nicht entgegen, wenn der Grundlohn in Abhängigkeit von der Höhe der steuerfreien Zuschläge aufgestockt wird, um im Ergebnis einen bestimmten, (tarif-)

vertraglich vereinbarten Bruttolohn zu erreichen. Die nach § 3b EStG erforderliche Trennung von Grundlohn und Zuschlägen wird hierdurch nicht aufgehoben (Bestätigung des BFH v. 17.6.2021 – R 50/09, BFHE 230, 150, BStBl. II 2011, 43, 010, 1886).

2. Die Steuerbefreiung nach § 3b EStG setzt nicht voraus, dass der Bruttolohn in Abhängigkeit von den zu begünstigten Zeiten geleisteten Tätigkeiten variabel ausgestaltet sein muss.

EStG § 36 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, § 396

Quelle: BFH

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch die Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021**

BMF-Schreiben vom 1. Dezember 2021

GZ IV B 2 - S 1301-CHE/21/10018 :002 DOK 2021/1241578

Im Hinblick auf die andauernden Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie beabsichtigen die zuständigen Behörden, die Konsultationsvereinbarung betreffend die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen an unselbständig Erwerbstätige während der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 11. Juni 2020 einschließlich der Ergänzungen durch Konsultationsvereinbarungen vom 30. November 2020 und 27. April 2021 nicht vor dem 31. März 2022 zu kündigen.

Quelle: BMF

- **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Sechste Verlängerung**

BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2021

GZ IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018 :007 DOK 2021/1279126

Die am 13. Mai 2020 mit der Französischen Republik abgeschlossene Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der Fassung des

Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969 und der Zusatzabkommen vom 28. September 1989, 20. Dezember 2001 und 31. März 2015 verlängert sich am Ende eines jeden Kalendermonats automatisch jeweils um einen Monat, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens haben wir uns mit Frankreich darauf verständigt, dass die Konsultationsvereinbarung zumindest bis zum 31. März 2022 Bestand haben wird. Hierzu haben die zuständigen Behörden eine schriftliche Absprache unterzeichnet, die ich Ihnen hiermit übersende.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 14. Dezember 2021; Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten**

BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2021

GZ IV B 3 - S 1301-AUT/20/10001 :002 DOK 2021/1304734

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten wurde mit der Republik Österreich am 14. Dezember 2021 die in der Anlage beigefügte Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet. Sie ersetzt die Konsultationsvereinbarung vom 29. September 2021 und verlängert den Anwendungszeitraum der in der Konsultationsvereinbarung unverändert gebliebenen materiell-rechtlichen Regelungen bis mindestens 31. März 2022.

Die Konsultationsvereinbarung ist am 15. Dezember 2021 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis nunmehr zum 31. März 2022 Anwendung.

Die Konsultationsvereinbarung verlängert sich nach dem 31. März 2022 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 7. Oktober 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Absprache zur Fortgeltung der Verständigungsvereinbarung bis zum 31. März 2022**

BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2021

GZ IV B 3 - S 1301-LUX/19/10007 :003 DOK 2021/1260413

Die am 7. Oktober 2020 mit dem Großherzogtum Luxemburg abgeschlossene Verständigungsvereinbarung zum Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen verlängert sich automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Pandemielage haben wir uns mit Luxemburg darüber verständigt, dass die Verständigungsvereinbarung zumindest bis zum 31. März 2022 Bestand haben wird. Hierzu haben die zuständigen Behörden am 2. Dezember 2021 eine schriftliche Absprache unterzeichnet, die ich Ihnen hiermit übersende.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Arbeitslohn bei Zuführung in ein Wertguthabenkonto zur Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 17.6.2021 – 4 K 4206/ 18 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 25/21

1. Eine aus Anlass des Arbeitsplatzverlustes zugesagte „echte“ Abfindung kann mangels Vorliegens eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts (§ 14 SGB V) nicht zur Aufstockung eines Wertguthabenkontos (Zeitwertkonto) genutzt werden.
2. Die echte Abfindung kann nicht an der steuerfreien Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung nach § 3 Nr. 53 EStG teilnehmen.
3. Eine Vereinbarung, mit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, eine echte Abfindung einem (bestehenden) Wertguthaben (Zeitwertkonto) zuzuführen, ist wegen Fehlens der Geschäftsgrundlage unwirksam und vermag ein Hinausschieben der Fälligkeit nicht zu bewirken.
4. Die „echte“ Abfindung fließt dem Arbeitnehmer mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens aber mit Auszahlung des um die „echte“ Abfindung scheinbar aufgestockten Wertguthabens an die Deutsche Rentenversicherung zu.

EStG § 3 Nr. 53, § 11 Abs. 1 Satz 4, § 24 Nr. 1 Buchst. A und b, § 38 Abs. 3 Satz 1, § 41a Abs. 1 Nr. 2, § 42d Abs. 1; LStDV § 2 Abs. 2 Nr. 4; AO § 5, § 191 Abs. 1; SGB I § 32; SGB IV § 7b, § 7c, § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1; BGB § 242, § 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 2.

Quelle: EFG Nr. 22 / 2021 S. 1932

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **12. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl I Seite 5187); Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2022**
BMF-Schreiben vom 20. Dezember 2021
GZ IV C 5 - S 2334/19/10010 :003 DOK 2021/1286105

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 1. Januar 2014 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2022 sind durch die 12. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 6. Dezember 2021 (BGBl. I Seite 5187) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2022 gewährt werden,

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 3,57 Euro,
- b) für ein Frühstück 1,87 Euro.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 9,00 Euro anzusetzen.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 25. November 2020 (BStBl I Seite 1228) hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Abzug von Aufwendungen nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b EStG für ein häusliches Arbeitszimmer/Homeoffice-Pauschale; Zweifelsfragen**

BMF-Schreiben vom 09.07.2021

GZ IV C 6 - S 2145/19/10006 :013

DOK 2021/0744585

Das BMF hat in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder die vom BVL aufgeworfenen Zweifelsfragen zur Abziehbarkeit von Aufwendungen beim häuslichen Arbeitszimmer / Homeoffice-Pauschale beantwortet sowie Vereinfachungen getroffen, die für den Pandemiezeitraum Geltung haben.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 4 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers**

BFH-Urteil vom 2. September 2021 – VI R 25/19

vorgehend FG Berlin-Brandenburg, 23. Mai 2019, Az. 4 K 4259/17

Der Betriebshof ist keine erste Tätigkeitsstätte eines Müllwerkers, wenn er dort lediglich die Ansage der Tourenleitung abhört, das Tourenbuch, Fahrzeugpapiere und -schlüssel abholt sowie die Fahrzeugbeleuchtung kontrolliert.

EStG § 9 Abs 4, EStG § 9 Abs 4a, EStG VZ 2016

Quelle: BFH

- **Fehlgeschlagene Lohnsteuerpauschalierung und Erschütterung des Anscheinsbeweises für private Nutzung des Dienst-Pkws**

Finanzgericht Münster, Urteil vom 01.03.2021 – 9 K 3046/18 E – rechtskräftig

1. Bei fehlgeschlagener Lohnsteuerpauschalierung ist der Arbeitslohn in die Einkommensteuerveranlagung der Arbeitnehmer einzubeziehen, ohne dass die vom Arbeitgeber abgeführte pauschale Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen ist.

2. Für die Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen über die nach BFM-Schreiben v. 31.10.2013 - IV C 5 – S 2351/ 09/ 10002 (DStR 2013, 2463) anerkannten Beträge hinaus bestehe keine gesetzliche Grundlage.

3. Der Anscheinsbeweis für die private Nutzung eines Dienst-PKW wird nicht dadurch erschüttert, dass der Steuerpflichtige pauschal behauptet, in den Sommermonaten mit dem Motorrad bzw. Fahrrad gefahren zu sein.

EStG § 8 Abs. 2 S. 3, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4, Abs. 2, § 40 Abs. 2

Quelle: DStRE Nr. 22 / 2021 S. 1355

- **Überlassung eines Job-Tickets als lohnsteuerpflichtiger Sachbezug**
Finanzgericht Hessen, Urteil vom 25.11.2020 – 12 K 2283/17 – **Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt** – Az. BFH: VI B 5/21

Die Überlassung eines Job-Tickets im Rahmen einer sog. Mobilitätskarte, die in erster Linie auf die Beseitigung der Parkplatznot auf den vom Arbeitgeber unterhaltenen Parkplätzen gerichtet ist, stellt bei den Mitarbeitern keinen lohnsteuerpflichtigen Sachbezug dar.

EStG § 8 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 42d Nr. 1

Quelle: DStRE Nr. 22 / 2021 S. 1352

Wohneigentum

- **Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete i. S. des § 21 Abs. 2 EStG – Vorrang des örtlichen Mietspiegels**

BFH-Urteil vom 22.02.2021 – IX R 7/20

vorgehend Finanzgericht Thüringen, 22. Oktober 2019, Az. 3 K 316/19

1. Die ortsübliche Marktmiete ist grundsätzlich auf der Basis des Mietspiegels zu bestimmen.

2. Kann ein Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden oder ist er nicht vorhanden, kann die ortsübliche Marktmiete z.B. mit Hilfe eines mit Gründen versehenen Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 3 BGB, durch die Auskunft aus einer Mietdatenbank i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 2 BGB i. V. m. § 558e BGB oder unter Zugrundelegung der Entgelte für zumindest drei vergleichbare Wohnungen i. S. des § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB ermittelt werden; jeder dieser Ermittlungswege ist grundsätzlich gleichrangig.

Quelle: BFH

- **Ausgleichsentschädigung für die Aufgabe eines Wohnrechts als nachträgliche Anschaffungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 2. Juli 2020 – 2 K 228/19 – **Revision eingelegt** – Az. BFH: IX R 9/21

Eine Ausgleichsentschädigung für die Aufgabe eines dinglichen Wohnrechts und die im Zusammenhang mit der Vertragsschließung angefallenen Notarkosten sind als nachträgliche Anschaffungskosten nur im Rahmen der Absetzung für Abnutzung gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, § 7 Abs. 4 Nr. 2a EStG zu berücksichtigen.

EStG § 7 Abs. 4, § 21 Abs. 1; HGB 255

Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Zahlung zur Ablösung eines Wohnungsrechts als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (VuV) abzugsfähig ist. [...]

Im Streitfall stellt die Zahlung für die Ablösung des dinglichen Wohnrechts nachträgliche Anschaffungskosten dar

Den obigen Ausführungen folgend ist für die Frage, ob es sich um nachträgliche Anschaffungskosten handelt, somit alleine maßgebend, ob Aufwendungen dazu dienen, die vom Steuerpflichtigen bezweckte Betriebsbereitschaft des Grundstücks herzustellen, und eine Werterhöhung für das Grundstück zu bewirken. Dies ist im Streitfall mit der Ablösung des dinglichen Wohnungsrechts durch die Zahlung der 40.000 E der Fall. Der Kläger erhält erstmalig mit dem Wegfall des dinglichen Wohnungsrechts das unbelastete Erbbaurecht, das ihm in die Lage versetzt, die Doppelhaushälfte im Folgejahr zu vermieten. [...]

Quelle: DStRE Nr. 23 / 2021 S. 1413